

Die Thun-Hohenstein'sche Reform des juristischen Studiums und ihre konzeptionellen Leitbilder

Thomas Simon

1. Das juristische Studienwesen vor den Thun'schen Reformen: Der Studienplan von 1810

Die Reforminitiative Thuns war nicht zuletzt angestoßen und motiviert von einer harschen Kritik, die Thun gegenüber dem juristischen Studienwesen seiner Zeit in Österreich vortrug (unten Ziff. 2). Wie sah hier nun das Rechtsstudium bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts aus, dass es die harsche Kritik Thuns so stark auf sich zog?

Im Kern handelte es sich immer noch um die utilitaristische, ganz auf das Praktische abgestellte Juristenausbildung des josephinischen Zeitalters, bei dem man den Zweck des universitären Rechtsstudiums ausschließlich in der Vorbereitung auf die künftige juristische Praxis vor allem in der *Verwaltung* sah. Das Rechtsstudium sollte in erster Linie praktisches Fachwissen für die zukünftigen Beamten vermitteln, das in eine aufgeklärt-rationalistische Weltanschauung eingebettet sein sollte.¹ In der Wissenschaftspolitik des Josephinismus ging es demgemäß in erster Linie darum, auch im Rechtsunterricht eine den Anforderungen der Praxis gerecht werdende Wissensvermittlung zu betreiben. So heißt es denn auch in einem der einschlägigen Reskripte, nicht zur „Erziehung von Gelehrten“ diene das Studium der Rechte, sondern zur praktischen Bildung späterer Staatsbeamter.²

Teil dieser rein praxisorientierten Gestaltung des Jurastudiums war die Integration der Kameralwissenschaften in das juristische Curriculum. Sie stellten ein zu Beginn des 18. Jahrhunderts entstandenes Fachgebiet dar, in dem man die Anfänge der modernen Wirtschaftswissenschaften sowie der Verwaltungs- und der Finanzwissenschaften sehen kann. Insbesondere von den Anwärtern auf die gehobenen Beamtenstellen wurden im 18. Jahr-

1 Meissel, Römisches Recht im Wiener Rechtsstudium, 512 f.

2 Lentze, Die Universitätsreform des Ministers Graf Leo Thun-Hohenstein (im Folgenden zitiert mit „Lentze, Universitätsreform“), 60 f.

hundreds kameralwissenschaftliche Kenntnisse erwartet. Die im Geist des Josephinismus gestaltete Studienordnung von 1792 sah demgemäß für das letzte der insgesamt vier vorgesehenen Studienjahre ausschließlich „Politische Wissenschaften“ (eine verbreitete Bezeichnung für die Kameralwissenschaften) und Statistik als Lehrgegenstände vor.³

Die von Franz von Zeiller als Konsequenz aus der Kodifikation der österreichischen Privatrechtsordnung initiierte Studienplanreform von 1810 hat daran im Prinzip nichts geändert.⁴ Allerdings sollte nach der Kodifizierung der Privatrechtsordnung eben diese Kodifikation auch im Mittelpunkt des zivilrechtlichen Rechtsunterrichts stehen. Jedenfalls auf längere Sicht sollte sie an die Stelle des Römischen Rechts treten, dem nunmehr als einer endgültig vergangenen Rechtsordnung neben dem ABGB nur noch bei vorkodifikatorischen Sachverhalten Bedeutung zukommen könne.⁵ Demzufolge hat der maßgeblich von Zeiller entwickelte Studienplan das Römische Recht in der Lehre weitgehend marginalisiert.

In der Erklärung des kodifizierten Rechts und in der Lösung der mit seiner Anwendung zusammenhängenden Fragen sah Zeiller demzufolge die Hauptaufgabe des Rechtsunterrichts.⁶ Er blieb ganz in den Bahnen eines betont praxisorientierten und anwendungsbezogenen Rechtsstudiums im Sinne des josephinischen Zeitalters.

Verknüpft mit diesem Konzept war eine Lehr- und Prüfungsordnung, bei der der Ablauf des Studiums wie auch die Lehrinhalte durch vom Staat vorgegebene Studienpläne bis ins Einzelne geregelt waren. Der Student hatte also keine Freiheit, sich einen individuellen Studienplan seinen eigenen Interessen und Präferenzen gemäß zu gestalten; er hatte sich hierin vielmehr nach den Vorgaben der Studienordnung zu richten, die einen Kanon obligater Vorlesungen in einer nach Jahrgängen genau festgelegten Abfolge festlegte. Der gesamte Lehrstoff war auf sog. „Jahrgänge“ verteilt, wobei nach jedem Semester, spätestens aber nach Ablauf eines Jahres geprüft wurde („Semestral- bzw. Annualprüfungen“), ob die Studierenden den Stoff des zurückliegenden Semesters bzw. „Jahrgangs“ beherrschten. Nur wenn

3 Eingehend hierzu Lentze, *Universitätsreform*, 53 ff.

4 Ebd., 68.

5 Die Diskussion über die Zukunft des Römischen Rechts setzt allerdings bereits 1806 ein (Lentze, *Universitätsreform*, 61 ff.), da mit dem Untergang des Alten Reiches fraglich war, ob man auch weiterhin von der Geltung des Römischen Rechts ausgehen könne (dazu unten unter Ziffer 5).

6 Lentze, *Universitätsreform*, 68.

sie diese Prüfungen bestanden, konnten sie in den nächsten „Jahrgang“ aufrücken.⁷

2. Die Kritik Thuns und seiner Berater

Thuns Kritik an Methode und Stil der Rechtswissenschaft und deren Lehre an den österreichischen Universitäten lief auf den zentralen Vorwurf hinaus, die österreichische Rechtswissenschaft sei gegenüber der deutschen Jurisprudenz zurückgeblieben: Ihr Niveau liege, so sein bitteres Resümee, weit unter demjenigen in Deutschland. Dort sei – ganz im Gegensatz zu Österreich – ein kräftiger „Aufschwung der Rechtswissenschaft“ zu verzeichnen, bedingt vor allem durch den Aufstieg der Historischen Schule, die aber, anders als in Frankreich, in Österreich ohne irgendeinen Widerhall geblieben sei: Die Epoche machenden Schriften der deutschen Zivilisten seien hier schlicht und einfach ignoriert worden.⁸ Das steigerte sich schließlich zu der Behauptung, die Rechtswissenschaft in Österreich sei im Laufe des 19. Jahrhunderts in einen „Zustand des juridischen Schlafs“ gefallen, ja gänzlich „verdorrt“.⁹ Entsprechend sei die Rechtsliteratur Österreichs „im Ausland ohne jeden Klang“. Sie habe „fast nichts aufzuweisen als Handbücher für den praktischen Gebrauch“. Gleichermäßen elementar war Thuns Kritik an der österreichischen Juristenausbildung: Sie bleibe ganz an der Oberfläche, bloß „handwerksmäßige Schreiber“ bringe sie hervor, aber keine wirklich „wissenschaftlich gebildeten Juristen“.

Woran war diese geradezu vernichtende Kritik festgemacht? Wie kam Thun-Hohenstein zu solch einer gelinde gesagt skeptischen Einschätzung der österreichischen Rechtswissenschaft und ihrer universitären Lehre? Und was ist genau damit gemeint, wenn Thun den österreichischen Rechtsfakultäten seiner Zeit unterstellt, sie brächten nur „handwerksmäßige Schreiber“ hervor?

⁷ Ebd., 48 f.

⁸ Diese wie die folgenden Äußerungen stammen aus einer Rede Thun-Hohensteins anlässlich einer Promotion *sub auspiciis imperatoris*, gehalten an der Universität Wien am 11. Mai 1852 (abgedruckt im Quellenteil bei Lentze, Universitätsreform, 305) Thun weiter: „Während in Deutschland durch den großen Rechtslehrer Savigny und andere eine mächtige Schule begründet, und die Rechtgelehrsamkeit wahrhaft gefördert wurde, während diese Schule auch in Frankreich eine tiefere Bearbeitung des dortigen Rechtes hervorrief, mußte die juristische Literatur in Österreich in bedauerlicher Weise zurückbleiben“ (ebd.).

⁹ Ebd.

Thun stützt sich bei seiner Kritik ganz auf das Urteil zweier Männer, die er als die maßgebenden Berater bei seinem Reformwerk herangezogen hatte und deren Bewertungen er weitgehend übernahm: Karl-Ernst Jarcke und George Phillips. Beide stammten aus Preußen und hatten dort ursprünglich eine wissenschaftliche Karriere als Hochschullehrer begonnen, sahen sich dann aber auf Grund ihrer Konversion zum Katholizismus in ihrem Fortkommen so eingeschränkt, dass sie Preußen verließen. Beide waren sie Vorkämpfer der katholischen Restauration mit ultramontaner Orientierung. Beide standen in enger Verbindung zum Görres-Kreis; zusammen mit Joseph Görres hatten sie 1838 die bekannten *Historisch-politischen Blätter* begründet, das Leitorgan des sich formierenden politischen Katholizismus in Deutschland. Jarcke (1801–1852), zunächst Professor für Strafrecht in Berlin, hatte sich nach seiner Konversion dem publizistischen Kampf gegen Rationalismus und Liberalismus verschrieben. Zusammen mit den altpreußischen Konservativen um die Gebrüder Gerlach gründete er das *Berliner Politische Wochenblatt*, eine Zeitschrift, die sich zum führenden Sprachrohr des (Ultra-)Konservatismus entwickelte. Die publizistischen Aktivitäten Jarckes erregten die Aufmerksamkeit Metternichs, der ihn 1832 nach dem Tod von Friedrich Gentz als politischen Berater nach Österreich berief, wo er zum Rat im außerordentlichen Dienst bei der k. k. Hof- und Staatskanzlei ernannt wurde. Phillips (1804–1872) hingegen blieb bei einer akademischen Karriere: Er ging zunächst 1833 nach München und wurde dann 1849 auf Betreiben Jarckes von Thun nach Österreich berufen und zum Professor für deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte sowie für Kirchenrecht in Innsbruck ernannt.¹⁰

Der bestimmende Einfluss vor allem Jarckes kommt nicht zuletzt darin zum Ausdruck, dass sich Thun von Jarcke ein „Memorandum“ (vom 5. August 1849) über die „Aufgaben eines Ministers des öffentlichen Unterrichts in Österreich“ vorlegen ließ. Thun ließ sich damit von Jarcke „geradezu eine Instruktion für seine Amtsführung geben“, der er dann auch tatsächlich weitgehend gefolgt ist.¹¹

10 Zu Jarcke und Phillips eingehend auch Lentze, *Universitätsreform*, 83 ff.

11 Ebd., 84.

Es waren zuvorderst drei Punkte, die die Kritik Thuns und seiner Berater auf sich zogen:

- Der eine Angriffspunkt war die ihrem Urteil nach unangemessene und unwissenschaftliche Fixierung und zugleich Selbstbeschränkung der österreichischen Rechtswissenschaft auf das ABGB: Das Rechtsstudium in Österreich sei ausschließlich „auf die positiven Gesetze beschränkt worden“. Die Polemik Thuns steigert sich in diesem Punkt zu dem berühmt gewordenen Verdikt, „die österreichischen Juristen“ seien „aufgewachsen in blinder Anbetung des ABGB, das sie als juridisches Evangelium betrachteten und vor dem sie sich wie vor einem Götzen in stummer Verehrung niederwarfen.“ Resultat dessen sei eine Verkümmern der österreichischen Rechtswissenschaft: Sie habe sich mit dem Inkrafttreten des ABGB „aus einer Wissenschaft zu einer bloßen Gesetzeskenntnis verkehrt“.¹² Das war nun in der Tat „starker Tobak“, zumal diese Kritik, die an der österreichischen Rechtswissenschaft kaum noch ein gutes Haar ließ, vor dem versammelten akademischen Publikum und ausgerechnet bei einer besonders ehrwürdigen akademischen Feierlichkeit geäußert wurde, nämlich einer Promotion *sub auspiciis imperatoris*, bei der die besten Doktorarbeiten im Rahmen einer feierlichen Zeremonie geehrt und mit einem Geschenk des Kaisers – in der Regel einem Ring – ausgezeichnet wurden. Die Ansprache, die Thun bei einer solchen Promotionsfeier im Mai 1852 hielt, ist demgemäß auch vielfach als skandalöser Affront empfunden worden und als „Schmähere“¹³ Thuns auf das ABGB in die Annalen der Universität Wien eingegangen. Schon diese Bezeichnung verrät, dass Thuns eigentliches Anliegen vielfach gar nicht richtig verstanden wurde, ging es ihm doch im Grunde nicht um eine

12 Thun in der oben (Fn. 8) zitierten Promotionsansprache, zit. bei Lentze, Universitätsreform, 305.

13 Der Ausdruck stammt von dem mächtigen Widersacher Thuns in Sachen Studienreform, dem Reichsratspräsidenten Kübeck (Lentze, Universitätsreform, 110). Zwischen ihm und Thun kam es zu einem erbitterten Kampf um die Studienreform, die Kübeck, der das Vertrauen des damals noch sehr jungen Kaisers genoss, zu hintertreiben suchte. Die Auseinandersetzung wurde schließlich auch publizistisch geführt, indem sich Thun mit einer vermutlich von ihm selbst verfassten Artikelserie im *Journal des österreichischen Lloyd* an die Öffentlichkeit wandte. Mit den Leitlinien politischer Entscheidungsfindung im Neoabsolutismus war solch eine publizistische Kampagne nur schwer zu vereinbaren; die Artikelserie erschien daher auch nur anonym. Kübeck hat sich dann auch postwendend beim Kaiser über diese Form bildungspolitischer „Propaganda“ beschwert.

Kritik am ABGB selbst – im Gegenteil: Thun war durchaus bereit, dem ABGB seinen Respekt zu zollen; an anderer Stelle nennt er es „das berühmteste Rechtskompendium der neueren Zeit“. Das Problem für Thun war weniger das ABGB *selbst*, sondern vielmehr der *rechtswissenschaftliche Umgang* damit, nicht zuletzt in der Lehre – eine Rechtswissenschaft, die das ABGB „wie einen vom Himmel gefallenem Brief“ behandle und in der universitären Lehre „eine Generation nach der anderen in ihrer juristischen Bildung beschränkt auf die 1500 Paragraphen“ des ABGB.¹⁴ Damit nahm Thun jenen rechtswissenschaftlichen Stil ins Visier, wie er sich Hand in Hand mit der Kodifizierung des österreichischen Zivilrechts herausgebildet hatte: die ganz auf das ABGB bezogene und später dann sog. „Exegetische Schule“.¹⁵

- Das in den Augen Thuns geringe Niveau der österreichischen Rechtswissenschaft kam ihm zufolge vor allem in der Marginalisierung des Römischen Rechts zum Ausdruck, die der Studienplan von 1810 mit sich gebracht hatte. Anders als in Deutschland, wo das Studium des Römischen Rechts nunmehr im Mittelpunkt stehe, so Thun, werde dieses beim Rechtsstudium in Österreich „in beispielloser Weise vernachlässigt“, indem das juristische Curriculum hier ganz auf die Beschäftigung mit den positiven Gesetzen konzentriert sei. Ausgerechnet dem Römischen Recht, in der Einschätzung Thuns eine „unerschöpfliche Fundgrube juristischen Scharfsinns, der die wichtigsten Begriffe des österreichischen Rechtes entlehnt sind“, wurde im Zeiller’schen Studienplan von 1810 „nur in kümmerlichstem Ausmaße“ Raum gelassen, und auch dies „nur

14 Bis in die Formulierung hinein wird hier der starke Einfluss Jarckes erkennbar: In seiner Denkschrift „Über den Zustand, die Mängel und die Reform der Bildung des deutschen, besonders des österreichischen Beamtenstandes“ (zit. bei Lentze, Universitätsreform, 97) hebt er auf den „Unterschied zwischen dem wissenschaftlich gebildeten Juristen und dem handwerksmäßigen Schreiber“ ab: „Der letztere behandelt das Gesetz wie einen vom Himmel gefallenem Brief“. Je mehr aber die Kenntnisse eines Juristen „auf den praktischen Rechtsbuchstaben“ einer Kodifikation „eingekreist“ blieben, desto geringer werde „der Grad seiner juristischen Bildung sein“. Ihm mange „jeder Horizont, da er weder von der Geschichte des Rechts noch von der Rechtskultur anderer Staaten“ Kenntnis habe (zit. bei Lentze, Universitätsreform, 98).

15 Es geht hier nicht um die Frage, ob sich Thuns Kritik an der Exegetischen Schule in der Retrospektive als stichhaltig erweist. Die moderne österreichische Privatrechtsgeschichtsschreibung findet die „völlige Abqualifikation der Ära der Exegetischen Schule“ jedenfalls „unberechtigt“ (Meissel, Römisches Recht im Wiener Rechtsstudium, 507). In diese Richtung auch die Bewertung bei Ogris, Der Entwicklungsgang der österreichischen Privatrechtswissenschaft im 19. Jh., 8 f. Eingehend hierzu auch Wilhelm Brauner, Methodenwechsel im Privatrecht Österreichs, in diesem Band.

einstweilen“ und nur „für so lange, als es noch bei Entscheidung älterer Prozesse faktische Geltung haben werde“.

- Ein wesentlicher Ansatzpunkt der Kritik Thuns war schließlich die naturrechtliche Fundierung des Rechtsunterrichts noch im Studienplan von 1810. Für Thun war dies der „faulste Punkt“ im alten Studienplan,¹⁶ der daher zuvorderst zu ändern sei.

Der zentrale Einwand gegen das Naturrecht war methodischer Art: Über die „philosophische Schule“ des Naturrechts, die noch in der Entstehungsphase des ABGB „fast allgemein herrschte“, so Thun, sei „die Wissenschaft“ mittlerweile „hinweggeschritten“. Folgt man Thun, dann hatte das Naturrechtsdenken an Plausibilität und Überzeugungskraft verloren, denn in der naturrechtlichen Schule stelle sich „das bürgerliche Recht als Produkt reiner Spekulation dar“. Die im Naturrecht entwickelten „natürlichen Rechtsbegriffe“ würden – eben weil in rein spekulativer Weise hervorgebracht – im subjektiven „Verstand jedes einzelnen nach seinem Belieben gestaltet“. An Stelle „scharfer juristischer Distinktion“ betreibe es nur „Räsonnement“ und „vage, dunkelvolle Phrasendrescherei“.¹⁷ Mit dem Vorwurf subjektiver Beliebigkeit sprach Thun dem Naturrecht den Charakter der Wissenschaftlichkeit ab.

Ein weiterer Angriffspunkt gegenüber dem Naturrecht war genuin politischer Natur: Es habe „die politischen Begriffe“ völlig verwirrt.¹⁸ In den Augen Thun-Hohensteins und seiner Berater war es evidentermaßen gerade das akademische Milieu gewesen, das in Österreich bei der Revolution 1848 in vorderster Reihe mitgetan hatte. Thun-Hohenstein und seine Berater machten dafür in erster Linie das naturrechtliche Staats- und Rechtsdenken verantwortlich: Es habe, so der Verdacht Thun-Hohensteins, viele Juristen in Österreich mit säkula rem, unkirchlichem und nicht zuletzt revolutionärem Gedankengut infiziert. Es beinhaltete – so sah es nicht nur Thun, sondern so sahen es viele Konservative seiner Zeit – schon auf Grund der eng mit ihm verbundenen Idee der Gleichheit der Menschen und der Lehre

16 So Thun-Hohenstein in einer anonym veröffentlichten Artikelreihe im *Journal des österreichischen Lloyd*, 1853 vom Verlag Carl Gerold & Sohn als Separatdruck herausgebracht unter dem Titel *Die Universitätsfrage in Österreich, beleuchtet vom Standpunkt der Lehr- und Lernfreiheit*, Wien 1853 (im Katalog der UB Wien wird irrtümlich Joseph Unger als Verfasser genannt, auch der Separatdruck erscheint aber ohne Verfasser).

17 Ebd., 24 f.

18 Ebd.

vom Gesellschaftsvertrag revolutionäres Gedankengut und hatte sich demzufolge in der Revolution 1848 geradezu als jugendgefährdend erwiesen. In der rationalen, säkularen Begründung des Staates und seiner Herrschaft und dem Gedanken einer wie auch immer im Einzelnen ausgestalteten ursprünglichen Zustimmung der Untertanen zu ihrer Unterwerfung unter die fürstliche Herrschaft schien der Keim des Widerspruches gegen das monarchische Prinzip angelegt, der sich 1848 auch in Österreich gewaltsam Ausdruck verschafft hatte.¹⁹ Gegenüber diesem tief sitzenden Ressentiment konnte sich augenscheinlich auch der Einwand nicht durchsetzen, dass das Naturrecht im Josephinismus und nicht weniger im Vormärz so etwas wie die offizielle Staatslehre repräsentiert hatte, mit der sich gerade auch der Absolutismus begründen ließ. Dieser Einwand ließ aber den Makel unberührt, dass das Naturrecht eine rein *säkulare* Staats- und Herrschaftslehre entwickelt hatte, und dies allein war Thun-Hohenstein und seinen Weggefährten, die alle der katholischen Restauration nahestanden, Grund genug, es als eine gefährliche, die bestehende Ordnung grundlegend in Frage stellende Ideologie zu betrachten, von der die österreichischen Universitäten wo immer möglich zu reinigen seien. Gerade dieser Gesichtspunkt hat wohl die stärkste Schubkraft entfaltet, scheint er doch auch den Ausschlag dafür gegeben zu haben, dass Thun-Hohenstein trotz klarer Ablehnung seiner Reform durch den Reichsrat schließlich den Kaiser auf seine Seite ziehen und damit sein Vorhaben retten konnte.²⁰

3. Das Konzept der juristischen Studienreform

„Allgemeine Studien“: Römisches Recht und Rechtsgeschichte

Thuns Konzept einer juristischen Studienreform war an dem Ziel orientiert, das Curriculum des Jus-Studiums so zu verändern, dass das Studium nicht nur auf die Vermittlung „bloßer Gesetzeskenntnis“ beschränkt war, sich also in der Aneignung und Erklärung der Gesetzestexte erschöpfte, sondern dabei auch die „allgemeinen Grundlagen der Rechtswissenschaft“ gelehrt wurden.

19 Thun-Hohenstein in der oben (Fn. 8) zitierten Promotionsansprache: Das Jahr 1848 habe „tatsächlich bewiesen, wie nahe die Gefahr liegt, durch die Berufung auf hohle Frasen des so genannten Naturrechtes zu den größten Ungerechtigkeiten verleitet zu werden“.

20 Lentze, Universitätsreform, 233.

In einem Vortrag vor dem Kaiser am 29. Juni 1855²¹ hat Thun die tragenden Ideen seines Reformkonzepts für den Bereich des Rechtsstudiums dargestellt. Das Konzept beruhe, so führt Thun dort aus, „zunächst auf der Idee, daß die zwei ersten Jahre jenen *allgemeinen Studien* gewidmet sein sollen, welche die ausreichende Vorbereitung für ein wissenschaftliches Studium des österreichischen Partikularrechtes und für das Studium der sogenannten Staatswissenschaften zu bieten geeignet sind.“ Eine Dreiteilung also: zunächst die „allgemeinen Studien“, sodann das von Thun sog. „österreichische Partikularrecht“²², schließlich die sog. „Staatswissenschaften“. Das entspricht dem heutigen Dreischritt von „Einführung“, Römischem Recht und Rechtsgeschichte im ersten Studienabschnitt, gefolgt von „Justizrecht“ und öffentlichem Recht im zweiten und dritten Abschnitt. Diese von Thun sog. „*allgemeinen Studien*“ zu Beginn des Studiums stellten – neben der höchst umstrittenen sog. „Lehr- und Lernfreiheit“ – das Herzstück der Thun'schen Rechtsstudienreform dar. Ihr Sinn lag darin, die Studenten für ein wirklich wissenschaftliches Studium des österreichischen Rechts vorzubereiten. Zugleich sollte damit „eine richtige Auffassung des Rechtes und des Staatswesens gesichert, und verführerischen idealen Richtungen vorgebeugt werden“.

Mit Letzteren sprach Thun das Naturrecht an. An die Stelle des politisch desavouierten Naturrechts sollten Römisches Recht und Rechtsgeschichte die Funktion der Grundlagenausbildung übernehmen. In den Augen Thuns war es vor allem das Römische Recht, jene über alle Zeiten und Kulturbrüche hinweg „unerschöpfliche Fundgrube juridischen Scharfsinnes“, wie er

-
- 21 Allunterthänigster Vortrag des treuehorsamsten Ministers für Cultus und Unterricht Leo Grafen von Thun über die Regelung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien an den Universitäten und Rechtsakademien (29. Juni 1855); Druck bei Lentze, Universitätsreform, 348 ff.
- 22 Schon der Ausdruck „österreichisches Partikularrecht“ bei Thun ist vielsagend, denn dieser Begriff setzt, um überhaupt sinnvoll zu sein, ein allgemein geltendes Recht, ein *Jus Commune*, voraus. Nach der Kodifizierung des Privatrechts in den nichtungarischen Ländern der Monarchie 1811 war der Ausdruck „Partikularrecht“ eigentlich ein Anachronismus, denn das ABGB wurde ja gerade mit der rechtspolitischen Intention in Kraft gesetzt, das traditionelle Neben- und Miteinander von Gemeinem Recht und Partikularrecht zu beseitigen und beide Normenordnungen in einem einzigen einheitlichen Kodex zu verschmelzen. Das Inkraftsetzungspatent zum ABGB von 1811 hat daher konsequenterweise jeden weiteren Rückgriff auf *Jus Commune* und Partikularrecht ausdrücklich verboten. Mit der Ausdrucksweise „österreichisches Partikularrecht“ passt Thun im Grunde die Verhältnisse in Österreich sprachlich an diejenigen in Deutschland an.

es bewundernd nennt, das dafür prädestiniert war, als Basis einer soliden juristischen Ausbildung zu dienen.²³ Daneben stand das „Jus Germanicum“ als zweites Grundlagenfach. Römisches Recht und gemeindeutsches Recht, jeweils eingeleitet durch historische Einführungsvorlesungen, ergänzten sich im Konzept Thuns als Grundlagenfächer gegenseitig: Einerseits, so Thun, setze das „volle Verständniß“ des „gemeinen deutschen Privatrechts die Bekanntschaft mit dem römischen Rechte“ voraus, da das deutsche Privatrecht ja gerade jene „Rechtsbegriffe und Institute“ umfasse, „die sich im deutschen Reiche aus einheimischen Elementen herausgebildet haben“, die aber ihre endgültige Form erst in „ihrer Berührung mit dem römischen Rechte“ erhalten hätten. Umgekehrt bedürfe es aber zum richtigen Verständnis des Römischen Rechts auch der deutschen Rechtsgeschichte – jedenfalls aus katholisch-konservativer Sicht, wie sie Thun in ausgesprochen dezidierter Weise eigen war: Denn die Deutsche Rechtsgeschichte, so Thun, biete „den eigentlichen Schlüssel zu dem Verständnisse der heutigen Rechtsgestaltung in Deutschland und Österreich“. Außerdem öffne sie den Studenten die Augen für den Einfluss, den das Christentum gegenüber den aus der Antike überlieferten „heidnischen Ideen“ auf „das Rechts- und Staatswesen der späteren Zeiten gewonnen hat“.²⁴

Verwissenschaftlichung und „Entschulung“ durch Lehr- und Lernfreiheit

Thuns Programm war mit der Hoffnung verbunden, mit einem reformierten Jus-Studium auch an den österreichischen Universitäten „wissenschaftlich gebildete Juristen“ heranzuziehen, die mehr sein konnten als bloße „handwerksmäßige Schreiber“, wie sie bislang – so jedenfalls die kritische Einstellung Thuns – das Bild in Österreich bestimmt hätten. Ein überlegener Juristentyp sollte heranwachsen, der sich vor allem auch durch ein souveränes Verhältnis zum Gesetz auszeichnet: Juristen, die das ABGB nicht mehr „wie einen vom Himmel gefallenen Brief“ behandelten, sondern auf Grund ihrer Kenntnisse von den historischen Bedingtheiten dieses Gesetzbuches zu dessen wissenschaftlicher Weiterentwicklung fähig sind. Anstelle distanzloser „Anbetung“ also die kritische Durchdringung des ABGB. Und der Königsweg hierzu war für Thun die historische Analyse, also die historische Rekonstruktion der „Genesis“ des ABGB. Sie erst er-

23 So Thun in seiner Promotionsansprache (oben Fn. 8); gedruckt bei Lentze, Universitätsreform, 304.

24 So die Formulierung Thuns in seinem Kabinettsvortrag gegenüber dem Kaiser vom 29.6.1855 (Fn. 21); Lentze, Universitätsreform, 350.

möglihte in seinen Augen die stetige rechtswissenschaftliche Fortbildung des ABGB.²⁵ Das ABGB war dann kein „Götze“ mehr, vor dem man sich „in stummer Verehrung“ niederwarf, sondern lediglich eine Momentaufnahme des in Österreich geltenden allgemeinen Zivilrechts zu Beginn des 19. Jahrhunderts, das auch nach seiner Kodifizierung der stetigen Weiterentwicklung im Zusammenspiel von gerichtlicher Entscheidungstätigkeit und Rechtswissenschaft bedurfte.

Voraussetzung für die Entstehung eines wissenschaftlich ausgebildeten Juristenstandes auch in Österreich war – so sah es Thun – die sog. „Lern- und Lehrfreiheit“; sie war daher ein zentrales Postulat Thuns und seiner Berater. „Lehrfreiheit“ meint im Kern den Verzicht auf verbindliche Lehr- und Stoffpläne für den Unterricht, eingeschlossen die Freiheit jedes Hochschullehrers, über die Unterrichtsmaterialien und die Literatur, die er seinen Vorlesungen zugrunde legt, selbst zu entscheiden. Hinter der „Lernfreiheit“ hingegen stand die Forderung, auf jedwede Pflichtveranstaltung zu verzichten und den Studierenden das Recht einzuräumen, die obligaten Gegenstände in beliebiger Reihenfolge zu hören. Verbunden damit war die Forderung nach Abschaffung der Semestralprüfungen, an deren Stelle eine einzige Staatsprüfung am Ende des Studiums als Voraussetzung für den Eintritt in den Staatsdienst treten sollte, wie dies bereits der Prüfungspraxis in Deutschland entsprach. Für Thun-Hohenstein waren die Semestralprüfungen mit dem Charakter der Universität als einer „Pflegestätte der Wissenschaft“ nicht vereinbar; vielmehr drücke man sie damit auf das Niveau einer bloßen Fach- oder ganz Elementarschule herab.²⁶

4. Die Vorbilder in Deutschland: Die „geschichtliche Rechtswissenschaft“ und das „Freistudium“

Was das von Thun anvisierte „Universitätsmodell“ angeht, ist die Wirksamkeit deutscher Vorbilder jüngst vor allem von Mitchell Ash nachdrücklich in Zweifel gezogen worden: Bei den Reformen in Österreich könne von

25 Thun, Promotionsansprache, zit. bei Lentze, *Universitätsreform*, 305. Auch hier war offensichtlich Jarcke der *spiritus rector*: In seiner oben erwähnten „Denkschrift“ (oben Fn.14) fordert er, die „historisch-genetische[] Ergründung“ des positiven Rechts zur methodischen Grundlage aller rechtswissenschaftlichen Forschung zu machen (zit. bei Lentze, *Universitätsreform*, 94).

26 Lentze, *Universitätsreform*, 169.

einer „Übernahme“ eines deutschen Universitätsmodells schon deshalb keine Rede sein, weil ein solches Modell in der Mitte des 19. Jahrhunderts noch gar nicht in klar konturierter Form existiert habe.²⁷ Soweit von einem „Humboldt’schen Universitätsmodell“ die Rede ist, ist dieser Einwand sicherlich berechtigt. Die Aussage, in Österreich sei ein „Humboldt’sches Modell“ im Sinne eines scharf konturierten und auch so bezeichneten Bildungs- und Hochschulkonzeptes rezipiert worden, lässt sich in dieser Form nicht treffen.²⁸ Ein ganz anderes Bild ergibt sich aber, wenn man das rechtswissenschaftlich-didaktische Ideengut in den Blick nimmt, das der juristischen Studienreform zugrunde lag. Es wurde – wenn auch mit deutlichen Vorbehalten (unten Ziff. 6.) – aus Deutschland übernommen. Untrennbar verbunden war es mit einem grundlegenden rechtswissenschaftlichen Methodenwandel, der sich seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert im Reich außerhalb Österreichs beobachten ließ, in Österreich hingegen nicht rezipiert worden war. Angesprochen ist hiermit der beginnende Aufstieg der „geschichtlichen Rechtswissenschaft“,²⁹ deren erste Anfänge sich nicht zuletzt mit dem in Göttingen lehrenden Gustav Hugo verbanden.³⁰

Die Orientierung Thuns an der „geschichtlichen Rechtswissenschaft“ und der sich in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts allmählich formierenden und an Einfluss gewinnenden „Historischen Schule“ ist offensichtlich, nahm Thun doch mehrfach explizit Bezug auf diese „Schule“. Sie fungierte bei ihm als Gegenmodell zu der von ihm so scharf kritisierten Exegetischen Schule und deren theoretischer Grundlage, dem Naturrecht. Die Neuausrichtung der österreichischen Rechtswissenschaft am methodischen Selbstverständnis der „geschichtlichen Rechtswissenschaft“ stellte daher den zentralen Aspekt im Reformkonzept Thun-Hohensteins dar.

Auch der von Thun immer wieder ins Feld geführte Topos vom „wissenschaftlich gebildeten Juristen“, der in einem reformierten Jus-Studium an Stelle des bislang herrschenden Juristentyps des „handwerksmäßigen Schreibers“ herangezogen werden sollte, ist unmittelbar dem didaktischen Diskurs der Historischen Schule entnommen: Schon Gustav Hugo hatte seine neue, alsbald aufsehenerregende juristische Didaktik in Göttingen

27 Ash, Wurde ein „Deutsches Universitätsmodell“ nach Österreich importiert?, 81 ff.

28 Zur Frage, seit wann man überhaupt von einem fest konturierten Hochschulmodell spezifisch deutscher Prägung sprechen kann und seit wann man ein solches Modell mit dem Namen Humboldts in Verbindung bringt, siehe Paetschek, Die Erfindung der Humboldtischen Universität, 183–205.

29 Im einzelnen Schröder, Recht als Wissenschaft, 202 f.

30 Haferkamp, Die Historische Rechtsschule, 31 ff.

an dem Ziel ausgerichtet, Juristen „als Gelehrte“ auszubilden.³¹ Ein neuer Juristentyp sollte heranwachsen, ein Juristentyp, der „auch philosophiert, also sein Studium nicht wie ein Handwerk lernt.“³² Das war exakt das Gegenteil dessen, was noch Joseph II. bei der Juristenausbildung vorschwebte: An den juristischen Fakultäten sollten ganz explizit *keine* Gelehrten herangezogen werden, sondern praxistaugliche und gesetzeskundige, aber gleichermaßen gesetzestreue und folgsame Beamte, denn, so ließe sich hier ergänzen, ein Zuviel an Bildung könnte dazu führen, dass die Beamten eine Neigung zum „Räsonnement“ ausbilden.

Schließlich hat sich Thun auch bei der „Lehr- und Lernfreiheit“ an deutschen Vorbildern orientiert. In Göttingen hatte sich seit der Mitte des 18. Jahrhunderts der „Grundsatz der akademischen Freiheit“ durchgesetzt, der es den Professoren erlaubte, selbst den Lehrstoff zu bestimmen. Göttingen wurde auf diese Weise „zum frühen Zentrum der Diskussion um neue Studienwege“, und zwar noch deutlich *bevor* Wilhelm von Humboldt etwa um 1800 ähnliche Konzepte entwickelte.³³ Dahinter stand, wie es Hans-Peter Haferkamp in seinem Beitrag³⁴ eindrucksvoll entwickelt, „die leichte Verfügbarkeit des Wissens durch Bücher“, die die alte mnemotechnische Weise des Studierens entbehrlich gemacht habe. „Zugleich überstieg die Masse des gedruckt greifbaren Wissens auch das Wissen des besten Lehrers“. Damit sei, so Haferkamp, „die Fähigkeit des Wissenserwerbs an die Stelle des abrufbaren Wissens“ getreten: „Kenntnis wurde durch *Befähigung* zum Kenntniserwerb ersetzt.“ Dieser wissenschaftliche Bewertungswandel ist im Kontext des heraufziehenden Neuhumanismus zu sehen, mit dem „ein neuer, emphatischer Wissenschaftsbegriff“ konstituiert wurde, der mit einer deutlichen Abwertung von „bloß praktisch verwertbaren oder ‚compendiösen‘ Kenntnissen“ verbunden war.³⁵

31 Ders., Die didaktische Funktion des Römischen Rechts in der Historischen Rechtsschule, in diesem Band, 66.

32 Gustav Hugo, Naturrecht, 2. Aufl. 1799, 56, zit. nach Haferkamp, Die Historische Rechtsschule, 31 ff.

33 Haferkamp, Die didaktische Funktion, in diesem Band, 66.

34 Ebd.

35 Dazu Schalenberg, „... der deutschen Wissenschaft eine kaum noch gehoffte Freistatt eröffnen“, 106 f. Die „Vermittlung von Allgemeinbildung“ und die „Lehr- und Lernfreiheit“ als „eine spezifisch deutsche historische Tradition“ wurde im 19. Jahrhundert „aus der Durchsetzung von Aufklärung und Rationalismus abgeleitet“ (so jedenfalls Paetschek, Die Erfindung der Humboldtschen Universität, 184). Letzteres stellt sich aber in Österreich jedenfalls in der juristischen Studienreformdiskussion der Ära Thun-Hohenstein anders dar: Hier erscheint das „deutsche Freistudium“

Demzufolge wurde die Lehr- und Lernfreiheit in der österreichischen Reformdiskussion in der Mitte des 19. Jahrhunderts auch als etwas spezifisch „Deutsches“, als typisches Merkmal des Jura-Studiums in Deutschland wahrgenommen: Sehr häufig ist vom „deutschen Freistudienwesen“ die Rede. Diese Orientierung am „deutschen“ Vorbild führte dann dazu, dass Thun sein Reformkonzept vor allem auch dadurch an den österreichischen Universitäten zu implementieren suchte, dass er deutsche Professoren nach Österreich zu holen suchte, wobei er sich bei der Auswahl der Kandidaten wiederum sehr stark von Jarcke und Phillips leiten ließ.³⁶

5. Hintergrund: Gegensätzliche privatrechtsgeschichtliche Entwicklung in Österreich und den anderen deutschen Bundesstaaten durch frühe Kodifikation des Privatrechts in Österreich

Thun hat das seiner Meinung nach überholte Wissenschaftsverständnis der Jurisprudenz in Österreich immer wieder dadurch herausgestellt, dass er es mit dem Aufstieg kontrastierte, den die Rechtswissenschaft in Deutschland dank Savigny und der Historischen Schule mittlerweile genommen habe. Dort stehe das Studium des Römischen Rechts nunmehr im Mittelpunkt, dies müsse nun auch für das Rechtsstudium in Österreich gelten, wo das Römische Recht bislang gegenüber der Beschäftigung mit den positiven Gesetzen „in beispielloser Weise vernachlässigt“ worden sei.³⁷

Diese Beobachtung war zutreffend: In kaum einem anderen Punkt trat die in manchem geradezu gegensätzliche Entwicklung der Privatrechtswissenschaft und -lehre in Österreich und den anderen deutschen Bundesstaaten so scharf in Erscheinung wie in der ganz unterschiedlichen Stellung des Römischen Rechts in den Lehrprogrammen der österreichischen und deutschen Universitäten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Ursprung

gerade *nicht* von der Aufklärung inspiriert, sondern tritt vielmehr in einen schroffen Gegensatz zur juristischen Ausbildungskonzeption des aufgeklärten Absolutismus unter Joseph II., die von einer gebundenen, bis ins Einzelne durchregulierten Studienordnung gekennzeichnet war (oben unter I.).

36 Hierzu eingehend Ogris, Die Universitätsreform des Ministers Graf Leo Thun-Hohenstein, 337. Es ist daher – jedenfalls für den Bereich der Rechtswissenschaft – auch keineswegs überspitzt, wenn Höflechner, Nachholende Eigenentwicklung?, 96, meint, das Vorbild der deutschen Universitäten sei „außer Frage“ gestanden. Zu den nicht unbeträchtlichen Vorbehalten gegenüber dem deutschen Modell siehe aber unten Ziff. 6.

37 Thun, Rede (Lentze, Universitätsreform, 304 f.).

und Ursache der seit dem Beginn des Jahrhunderts rasch sich vertiefenden Gegensätze zwischen einem österreichischen und einem deutschen juristischen Studienmodell war die vergleichsweise frühe Kodifizierung des österreichischen Privatrechts in einem modernen Gesetzbuch. Das ABGB war ein Gesetzbuch, das den Ansprüchen der zeitgenössischen Gesetzgebungslehre schon durch seine Beschränkung auf das Privatrecht wie auch seine Kürze ungleich mehr entsprach als der altertümliche Koloss der preußischen Kodifikation von 1794. Das ABGB war im deutschsprachigen Raum für lange Zeit – im Grunde bis zum sächsischen BGB von 1864 – die einzige Kodifikation, die sich an dem seinerzeit modernsten Gesetzbuch, dem Code civil von 1804, messen ließ.³⁸

Demgegenüber war das Zivilrecht zu Beginn des 19. Jahrhunderts in den übrigen deutschen Bundesstaaten zum weitaus größeren Teil noch gar nicht in einem modernen Sinne kodifiziert. Abgesehen von dem in den linksrheinischen Gebieten des Deutschen Bundes und im Großherzogtum Baden auch *nach* der napoleonischen Ära in Geltung stehenden Code civil³⁹ gab es innerhalb des Deutschen Bundes keine moderne Kodifikation, die sich mit dem ABGB oder gar dem Code civil hätte vergleichen lassen. Das *Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten* (ALR) galt alsbald nach seiner Inkraftsetzung 1794 gesetzgebungstechnisch wie auch auf Grund seiner Prägung durch das Gesellschaftsmodell des Ancien Régime als veraltet und überholt, so dass man in Preußen schon in der Reformphase auch von Seiten des Staates „auf Distanz“ zur eigenen Kodifikation zu gehen begann,⁴⁰ von der vernichtenden Gesetzeskritik der Historischen

38 Wieacker, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, 338; Brauner, *Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch* (HRG), Sp. 151 f.

39 In Baden war der Code civil überdies nur in Gestalt des „Landrechts für das Großherzogtum Baden“ eingeführt worden (unten), das zudem die subsidiäre Anwendung des Römischen Rechts nicht ausschloss.

40 Haferkamp, *Die Historische Rechtsschule*, 66. Deshalb sah man 1815 – freilich nach heftiger Diskussion – letztlich davon ab, das ALR im „neupreußischen“ Rheinland westlich des Rheins an Stelle des Code civil einzuführen (Hattenhauer, *Die geistesgeschichtlichen Grundlagen des deutschen Rechts*, 80). Für die 1866 annektierten Staaten (Hannover, Hessen-Kassel, Nassau) wurde dies überhaupt nicht mehr in Betracht gezogen. Es kam hinzu, dass das ALR – ganz im Gegensatz zum ABGB – gegenüber dem überlieferten Provinzialrecht in den preußischen Ländern nur subsidiäre Geltung erlangen sollte, soweit dieses in „Provinzialgesetzbüchern“ gefasst war. Dies war zwar in den allermeisten Ländern des Königreich Preußen nicht der Fall, aber im gesamten Ehe-, Familien- und Erbrecht sollte das Inkrafttreten des ALR gem. dem Publikationspatent vom 5. Februar 1794 so lange suspendiert sein, bis die „Provinzialgesetzbücher“ ihrerseits in Kraft getreten sind (Schwenicke, *Die*

Schule, die seit 1820 in der Person Savignys die preußische Justizpolitik auch direkt zu beeinflussen begann, ganz abgesehen.⁴¹ In allen anderen deutschen Staaten aber wurde im Grunde auch weiterhin eine modernisierte Variante des überlieferten *Jus Romano-Germanicum* praktiziert, also ein Zusammenspiel von jeweiligem Partikularrecht (in der Regel verzeichnet in einer Kompilation wie etwa dem bereits unter naturrechtlichem Einfluss stehenden *Codex Juris Bavaricus Civilis* von 1756 in den altbayerischen Teilen des Königreichs Bayern⁴²) und dem Römischen Recht als Subsidiarrecht. Den Lehrbüchern des Pandektenrechts kam hierbei eine geradezu gesetzesgleiche Stellung zu.⁴³ Es wuchs mehr und mehr – zusammen mit dem Konstrukt des „Deutschen Privatrechts“ – in die Rolle einer gesamtdeutschen Rechtsordnung, wie sie nicht zuletzt auch von der liberalen Verfassungsbewegung gefordert wurde.

Dabei hatte es zunächst, in der Rheinbundphase, so ausgesehen, als werde sich die Kodifikationsgeschichte und das universitäre juristische Curriculum in „Deutschland“ nach dem Untergang des Alten Reiches 1806 wie in Österreich entwickeln: Mit der Ausdehnung des französischen Staatsgebietes in Nordwestdeutschland hatte sich auch der Geltungsbereich des Code civil beträchtlich ausgeweitet. Der Code war zudem im napoleonischen Königreich Westfalen und – in adaptierter Form – im Großherzogtum Baden (*Landrecht für das Großherzogtum Baden*) in Kraft gesetzt worden; für Bayern war in der Rheinbundzeit eine entsprechende Übernahme des Code civil geplant.⁴⁴ In Preußen war zuvor schon das ALR in Kraft getreten. Ausweislich des Publikationspatents vom 5. Februar 1794 sollte das ALR „an Stelle des in Unseren Landen bisher aufgenommen gewesenen Römischen, gemeinen Sachsen- und anderer fremden subsidiarischen Rechte und Gesetze treten“, es sollte also, wie es auch im Publikationspatent zum ABGB verfügt war, die subsidiäre Anwendung des Römischen Rechts beenden. Hinzu kam, dass die Geltung des Römischen Rechts nach dem Ende des Alten Reiches zweifelhaft geworden war. Es hatte demzufolge nach 1806 eine

Entstehung der Einleitung des Preußischen Allgemeinen Landrechts von 1794, 104). Die Bedeutung des ALR war schon dadurch erheblich relativiert.

41 Wieacker, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, 334; Eckert, *Allgemeines Landrecht (Preußen) (HRG)*, Sp. 161 f.

42 Wieacker, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, 326 f.

43 Siehe hierzu den Beitrag in diesem Band von Ulrich Falk, Das *Senatusconsultum Velleianum* in Pandektenlehrbüchern. Eine wissenschaftsgeschichtliche Erkundung, 97: „gesetzesvertretende Funktion der Pandektistik“.

44 Haferkamp, *Die Historische Rechtsschule*, 63.

rege Diskussion darüber gegeben, ob und inwieweit das Römische Recht auch weiterhin in Geltung stehe, nachdem es des staatlichen Rahmens, der ihm bislang Geltungskraft verliehen hatte, verlustig gegangen war. „Der Schritt zur vollständigen Abschaffung des Römischen Rechts war nach 1806 nur noch klein“. Und mit der Geltung des Römischen Rechts stand damals zumindest in einigen ehemaligen Rheinbundstaaten im Einflussbereich des Code civil auch die Lehre des Römischen Rechts „grundsätzlich in Frage“.⁴⁵

Im Ergebnis ist das Römische Recht dann aber gestärkt aus diesen Debatten hervorgegangen: Nach 1814 ist sogar, bedingt durch den wachsenden Einfluss der Historischen Schule, eine signifikant steigende Bedeutung des Römischen Rechts im Unterricht auf neuer methodischer Grundlage zu beobachten. Bedingt war das durch mehrere Faktoren:

Zum einen fand sich alsbald ein Argumentationsmuster, mit dem sich die Geltung des Römischen Rechts von der Fortexistenz des Reiches abkoppeln ließ. Es war die Historische Schule, nicht zuletzt Savigny selbst, die nach 1806 – wohl unter Rückgriff auf ältere Begründungsmuster, wie sie seit Hermann Conrings Lehre von der usualen Rezeption des Römischen Rechts vorlagen – daran gingen, das Gemeine Zivilrecht „von dem Dasein eines politischen Reichs- oder Staatsverbandes unabhängig“ zu begründen.⁴⁶ „Römisches Recht sollte auch ohne staatliche Einrahmung gelten.“ Das passte auch hervorragend zu dem mit der Historischen Schule eng verbundenen Konzept eines „staatsfreien Privatrechts“, das sich als eine Art Gewohnheitsrecht durch die „still wirkenden Kräfte“ des „Volksgeistes“, nicht aber durch staatliche Gesetzgebung bildet.⁴⁷ Mit dieser Theorie hat sich die Historische Schule schließlich durchgesetzt: Die Rezeption des Römischen Rechts wurde vom Reich als staatlichem Träger dieses Vorgangs abgelöst.⁴⁸ Die Rezeption sei, so Savigny, „nicht durch den Willen einer Regierung“, sondern ausschließlich „durch innere Nothwendigkeit hervorgerufen wor-

45 Ebd., 64.

46 Im Allgemeinen wird die Unabhängigkeit der Geltungskraft des Römischen Rechts von irgendeinem staatlichen Gesetzgebungsakt bereits mit Hermann Conring und dessen Lehre von der usualen Rezeption (*usu receptum*) in Verbindung gebracht (Wieacker, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, 206 ff.; Stolleis, Hermann Conring (HRG)). Die Bedeutung Conrings in dieser Hinsicht wird allerdings von Oestmann, *Kontinuität oder Zäsur?*, 191 ff., relativiert. Freilich sieht auch Oestmann in der zweiten Hälfte des 17. Jhs. eine „Umbruchphase“, was die Bewertung der Geltung des Römischen Rechts anbelangt (ebd., 209 f.).

47 Haferkamp, *Die Historische Rechtsschule*, 72.

48 Ebd., 71.

den“, eine „gesetzliche Bestätigung“ sei „nie erfolgt“.⁴⁹ Somit wurde das Ende des Alten Reiches für die Geltung des Römischen Rechts bedeutungslos. Mehr noch: Bereits bei Gustav Hugo findet sich eine Einstellung zum Römischen Recht, bei der die Frage nach dessen aktueller Geltung für seine Bedeutung im rechtswissenschaftlichen Curriculum überhaupt keine Rolle mehr spielt: Es ist die Bedeutung des Römischen Rechts als „Denkschule des Juristen“.⁵⁰ Dem Römischen Recht kommt hier nicht die Funktion zu, „das geltende Recht zu erklären“, entscheidend ist vielmehr die *didaktische* Funktion des Römischen Rechts – ein Aspekt, der von irgendwelchen Geltungsfragen gänzlich unabhängig zu beurteilen ist.

Von wesentlicher Bedeutung für den Aufstieg des Römischen Rechts zum wichtigsten Fach im zivilrechtlichen Curriculum nach 1814 war dann schließlich auch ein politisches Motiv: Mit dem Römischen Recht (Entsprechendes galt für das von der Rechtswissenschaft entwickelte sog. „Deutsche Privatrecht“ als eine Art „Common Law“ aller Partikularrechte im Reich) drohte die rechtliche Klammer verloren zu gehen,⁵¹ durch die die Rechtsordnungen in den Gliedstaaten des Deutschen Bundes vereinheitlicht wurden. So wenig man Savigny ohne weiteres mit der aufkommenden deutschen Nationalbewegung in Verbindung bringen kann, so engagiert plädierte er doch „für ein nationales Recht“ – allerdings dezidiert „*ohne Staat*“.⁵² Das einheitliche deutsche Privatrecht sollte auf keinen Fall durch ein deutsches (ggf. an das ABGB angelehnte) „Nationalgesetzbuch“ entstehen, wie es Thibaut vorschlug.⁵³ Vielmehr sollte es von den Juristen als den „Repräsentanten des Volksgeistes“ durch stete Fortentwicklung des „heute geltenden Römischen Rechts“ hervorgebracht werden. Dies traf sich mit der seit den Napoleonischen Kriegen in den bürgerlichen Kreisen allmählich stärker hervortretenden „nationalen Idee“ eines politisch geeinten Deutschlands und hatte zusätzlich den Vorzug, dass man bei der Realisierung rechtlicher Einheit nicht auf die Mitwirkung der Regierungen in den deutschen Bundesstaaten angewiesen war, da sich die Rechtsbildung hier als rein *gesellschaftlicher* Vorgang ohne Beteiligung des Staates darstellt.

49 Thibaut: „Daß der Grund der recipierten Rechte jetzt wegfallt [...] steht juristisch der Anwendung derselben nicht entgegen“ (zit. nach Haferkamp, Die Historische Rechtsschule, 63).

50 Haferkamp, Die Historische Rechtsschule, 69.

51 Ebd., 62.

52 Ebd., 72.

53 Wesenberg / Wesener, Neuere deutsche Privatrechtsgeschichte, 172, 175, 179; Rückert, Kodifikationsstreit (HRG), Sp. 1932 f. mit umfangreicher Literaturübersicht.

Hinzu kam schließlich das ausgeprägte Interesse der deutschen Universitäten an einer gesamtdeutschen Hörerschaft: Eine „Verengung des Hörermarktes“⁵⁴ sollte auf jeden Fall vermieden werden, auch um das Image einer „Provinzuniversität“ zu vermeiden. Genau diese „Verengung“ drohte beim Entfall der „gesamtdeutschen Rechtsordnung“ (also Römisches Recht und Deutsches Privatrecht) im Lehrprogramm einzutreten,⁵⁵ weil dann das jeweils geltende Partikularrecht in gleicher Weise in den Mittelpunkt des zivilrechtlichen Unterrichts gerückt wäre, wie es in Österreich nach 1811 mit dem ABGB der Fall war.

Vergleicht man dies mit Österreich, dann sieht man, wie die Entwicklungslinien spätestens mit der Inkraftsetzung des ABGB 1811 in geradezu entgegengesetzte Richtungen auseinanderliefen: In Österreich hatte der Gesetzgeber das Privatrecht schon früh in einem modernen Sinne kodifiziert und vereinheitlicht und gleichzeitig Rechtswissenschaft und Lehre konsequent am neuen Gesetzbuch ausgerichtet. In den anderen deutschen Bundesstaaten hingegen hatte die Kodifikation des Privatrechts – soweit eine solche überhaupt schon vorlag – so gut wie keine Auswirkungen auf den universitären Rechtsunterricht. Hier wurden die Kodifikationen vielmehr von einem von der Rechtswissenschaft entwickelten gemeindeutschen Recht überspielt,⁵⁶ bestehend aus „heute geltendem Römischem Recht“ und „Deutschem Privatrecht“, die auch in der Lehre vollkommen dominierten: Wurde in Österreich der universitäre Unterricht im Privatrecht mit dem Zeiller'schen Studienplan ganz auf die Kodifikation zentriert und das Römische Recht infolgedessen marginalisiert, behielt Letzteres in den anderen

54 Haferkamp, *Die Historische Rechtsschule*, 315.

55 Die in der Rheinbundzeit zur Debatte stehende und vor allem von Gönner vertretene Idee, an Stelle des Gemeinen Rechts den Code civil an allen Universitäten zumindest in den Rheinbundstaaten in den Mittelpunkt der Zivilrechtslehre zu machen (Haferkamp, ebd., 313), hatte sich nach 1814 naheliegenderweise rasch erledigt.

56 Dies geschah nicht zuletzt auch dadurch, dass man das Römische Recht auch in den Staaten mit kodifiziertem Recht nach wie vor in Geltung sah, und zwar keineswegs nur subsidiär. So in Preußen: Das ALR sei, so argumentierte etwa Puchta, „in keiner Hinsicht selbstständig gegen das römische Recht“, vielmehr sei dieses die „Grundlage“ des ALR. Gleiches gelte für den Code civil und das ABGB. Alle diese Gesetzbücher seien im Grunde nicht mehr als „Darstellungen des römischen Rechts mit particulären Abweichungen“ (zit. nach Haferkamp, *Die didaktische Funktion*, in diesem Band, 77). M. a. W.: Das auch *nach* den Kodifikationen fortgeltende Römische Recht wird in den neuen Gesetzbüchern lediglich neu dargestellt.

Staaten des Deutschen Bundes seine zentrale Stellung im juristischen Curriculum.⁵⁷

Dies war auch in Preußen mit seinem ALR nicht wesentlich anders: Zwar sollte das ALR – so wie das ABGB in Österreich – an den preußischen Gerichten exklusiv, also unter Ausschluss eines direkten Rückgriffs auf das Römische Recht angewendet werden, aber die preußische Kodifikation wurde zunächst überhaupt nicht in den rechtswissenschaftlichen Unterricht aufgenommen. Erst 20 Jahre nach seiner Inkraftsetzung wurde es überhaupt zum Lehrgegenstand an den preußischen Universitäten.⁵⁸ Zwar erfuhr es schließlich auch eine systematische rechtswissenschaftliche Behandlung und Darstellung, aber als Teil des preußischen „Partikularrechts“ blieb es ganz im Schatten der „gemeindeutschen“ Pandektistik.⁵⁹

6. Vorbehalte gegenüber dem deutschen Studienmodell

Allerdings gab es auch bei Thun und seinen Beratern deutliche Vorbehalte gegenüber dem deutschen Studienmodell, das daher nur mit Abstrichen übernommen werden sollte.

Das Problem des Praxisbezugs

Am stärksten waren die Vorbehalte in der Frage, welche Rolle jene Fächer in der juristischen Ausbildung spielen sollten, in denen vor allem praxisrelevantes Rechtswissen vermittelt wurde. Die Abkoppelung der universitären Rechtslehre von den Erfordernissen der Praxis ging auch den aus Deutschland stammenden Beratern Thun-Hohensteins zu weit, obgleich sie sich im Übrigen als eifrige Anhänger der Historischen Schule erwiesen. Aus der Sicht Jarckes überwog in Deutschland im juristischen Curriculum viel zu sehr die „historische und gelehrte Seite“.⁶⁰ Der Studienbetrieb sei dem-

57 Die innerhalb der Historischen Schule gewichtige Diskussion, welches Römische Recht gelehrt werden sollte, ob dies das sog. „*heutige* Römische Recht“, also das Römische Recht in seinem Entwicklungsstand im 19. Jahrhundert, oder das klassische Recht sein sollte (dazu eingehend Haferkamp, Die didaktische Funktion, in diesem Band, 68 f.), war in Österreich demgemäß von wesentlich geringerer Relevanz, weil es in Österreich nach dem ABGB kein geltendes „*heutiges* Römisches Recht“ mehr gab.

58 Eckert, Allgemeines Landrecht, Sp. 162.

59 Ebd.; Wieacker, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 335.

60 Jarcke, Über den Zustand, die Mängel und die Reform der Bildung des deutschen, besonders des österreichischen Beamtenstandes, 256 ff.; wiedergegeben bei Lentze, Universitätsreform, 96 ff.

zufolge, so Jarcke wörtlich, „mitunter fast bis zur Karikatur entstellt“. Die eigentlich anwendbare Jurisprudenz trete in manchen Vorlesungen bis zum Verschwinden in den Hintergrund. Sei die Bildung des österreichischen Juristen bislang „zu roh-mechanisch und engherzig empirisch“ gewesen, so dass sie im Grunde nur als Ausbildung zum juristischen Schreiberdienst getaugt habe, so sei nun der Unterricht an den preußischen Universitäten in einer Weise gestaltet, „als wenn aus dieser Schule nur Professoren der Philologie und der Altertumswissenschaften hervorgehen sollten“.⁶¹

In der Tat hatte Gustav Hugo in Göttingen „das Rechtsstudium von allen unmittelbar anwendbaren praktischen Kenntnissen“ abgelöst. „Im Zentrum stand eine Pandektenvorlesung, die ausschließlich antikes Recht thematisierte“.⁶² Jarcke stand im Übrigen mit seiner Kritik nicht allein.⁶³ Seit der Jahrhundertmitte sah sich die Historische Schule in Deutschland zunehmender Kritik ausgesetzt: Immer mehr wurde nun ein stärkerer Praxisbezug eingefordert, und in den 1850er Jahren hatte die Historische Schule die Zeit ihrer größten Wirksamkeit bereits hinter sich.⁶⁴ Diese Kritik bekam im österreichischen Kontext dadurch zusätzlich Plausibilität, dass das Römische Recht in Österreich im 19. Jahrhundert im Gegensatz zu

61 Zit. nach Lentze, *Universitätsreform*, 96 ff.

62 Haferkamp, *Die didaktische Funktion*, in diesem Band, 65. Dies galt vor allem für die Gegenstände der sog. „praktischen Jurisprudenz“: Dazu zählten Staats- und Kanzlei-praxis, Kautelarjurisprudenz, Referier- und Dekretierkunst oder die Archiv- und Registraturwissenschaft. All dies „verabschiedete Hugo komplett aus seinem Studienplan“ (ebd.). Allerdings waren die Motive Hugos hierfür gleichfalls von eminent praktischer Bedeutung: Es ging ihm hier um die „Erlernung juristisch-systematischen Denkens“ anhand des Römischen Rechts als eines didaktischen Mediums (ebd., nach Fn. 54). Das Römische Recht war für Hugo der Idealfall eines „vollständigen, zusammenhängenden Rechtssystems“; die romanistisch-altertumswissenschaftlichen Aspekte traten demgegenüber bei Hugo in den Hintergrund; die Kritik Jarckes beruhte insofern auf einem Missverständnis.

63 Siehe hierzu etwa Goldschmidt, *Rechtsstudium und Prüfungsordnung*, 10 ff., wo der Autor ein breites Meinungsspektrum zahlreicher Praktiker und Universitätslehrer wiedergibt, die vielfach in drastischen Worten die ihrer Meinung nach miserable Juristenausbildung an den preußischen Universitäten beklagen. Dabei wird immer wieder hervorgehoben, dass die Studenten der Universität gänzlich fernblieben und sich ihr Wissen beim Repetitor zusammenklaubten. Der Schwerpunkt der Juristenausbildung sei auf diese Weise in Preußen in das Referendariat verlagert worden. Im Vergleich dazu werden die Verhältnisse in Österreich wie auch in den süddeutschen Staaten auffallend positiv bewertet. Siehe hierzu auch Wolf, *Große Rechtsdenker*, 515, über die „Entfremdung zwischen Lehre und Praxis“ unter dem Einfluss der Historischen Schule.

64 Eingehend Haferkamp, *Die Historische Rechtsschule*, 316 f.

großen Teilen Deutschlands gerade *kein* geltendes Recht mehr war. Zudem war man in Österreich keineswegs „auf Distanz“ zur eigenen Kodifikation gegangen, wie dies in Deutschland im Hinblick auf das ALR der Fall war.

Das Römische Recht sollte daher in Österreich die praxisrelevanten Teile des juristischen Curriculums – darunter auch den Unterricht im ABGB – nicht einschränken oder gar verdrängen, sondern zu diesen hinzutreten. Bei aller Nähe zu den Postulaten der Historischen Schule wollte auch Jarcke das preußische Vorbild keinesfalls ohne weiteres übernommen wissen. Was ihm vorschwebte, war vielmehr die Verbindung eines nach seinen Maßstäben modernen Wissenschaftsverständnisses mit den legitimen Anforderungen der Praxis. Die einseitige Theorielastigkeit, wie Jarcke sie nicht zuletzt in Preußen glaubte wahrnehmen zu können,⁶⁵ wollte er bei der Reform des juristischen Studienganges in Österreich vermieden wissen. Thun ist auch in diesem Punkt seinen Beratern gefolgt: In Österreich sollte das Studium so reformiert werden, dass es in gleicher Weise „wissenschaftlich“ wie praxisgerecht sein konnte. Das Grundstudium sollte dabei fortan vor allem den historischen Disziplinen gewidmet sein. Daran würde sich ein zweiter, stärker praxisorientierter Abschnitt anschließen, in dem dann zuvorderst das österreichische Recht, vor allem auch das ABGB, behandelt werden sollte. In diesem Abschnitt hätten dann auch die „Politischen Wissenschaften“ des altösterreichischen Studienplanes mit ihrem ausgeprägten Praxisbezug ihren Platz.⁶⁶

„Heidnischer Neuhumanismus“

Bei aller Wertschätzung des Römischen Rechts wollte man im Übrigen auch nicht, dass sich damit ein „heidnischer Neuhumanismus“ an den österreichischen Rechtsfakultäten breitmachte. Thun-Hohenstein und seine Berater waren zwar von dem Bestreben bestimmt, das Niveau der Wissenschaften in Österreich zu heben und damit an dasjenige des für überlegen erachteten Preußen anzugleichen. Dem trat aber – jedenfalls zu Beginn der Reform – die Hoffnung zur Seite, mit der Reform auch eine christlich-katholische Restauration des österreichischen Bildungswesens erreichen zu können. Damit stand die Frage im Raum, welches Gewicht dem religiös-konfessionellen Gesichtspunkt in der Berufungspolitik und bei der Gestaltung des rechtswissenschaftlichen Lehrplanes zukommen und wie

65 Siehe hierzu Kühn, Die Reform des Rechtsstudiums; Ebert, Die Normierung der juristischen Staatsexamina.

66 Lentze, Universitätsreform, 237, 239.

stark er sich dabei gegenüber dem Prinzip einer voraussetzungsfreien Wissenschaft durchsetzen sollte. Die Politik Thun-Hohensteins war von dem Bemühen bestimmt, beide Motive miteinander zu verbinden.⁶⁷ Aufgabe der Deutschen Rechtsgeschichte sollte es dabei sein, das areligiöse Element des Römischen Rechts mit einem christlichen Gegengewicht im juristischen Curriculum auszutarieren: Sie könne „jener Einseitigkeit“ vorbeugen, „welche eine *ausschließliche* Vertiefung in das durch seine formelle Vollendung so anziehende römische Recht erzeugen könnte“.⁶⁸ Deshalb wollte Thun auch vorrangig gut katholische Gelehrte auf die romanistischen Lehrstühle berufen, was sich indessen alsbald als undurchführbar erwies, weil es schlicht nicht genug katholische Kandidaten mit hoher wissenschaftlicher Reputation in der deutschsprachigen Gelehrtenrepublik gab.⁶⁹

7. Implementierung des Reformkonzepts

Die juristische Studienreform war nichts, was von den Rechtsfakultäten *selbst* auf der Basis einer wissenschaftsinternen juristisch-didaktischen Diskussion angestoßen worden wäre. Sie wurde ihnen vielmehr von Seiten des Staates anbefohlen.⁷⁰ So war nicht nur das Rechtssystem in Österreich in wesentlich höherem Maße als in den anderen deutschen Bundesstaaten durch Kodifikation verstaatlicht. Auch das juristische Ausbildungssystem war am Ende des 18. Jahrhunderts – Hand in Hand mit der schrittweisen Kodifizierung – in ganz anderer Weise an die staatliche Kandare genommen worden, als dies bei den Rechtsfakultäten im „übrigen“ Deutschland

67 Dazu auch Höflechner, *Nachholende Eigenentwicklung?*, 101 f.: Einerseits findet sich bei Thun eine „uneingeschränkt positive Beurteilung der deutschen Universitäten“ hinsichtlich ihrer „wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit“, gleichzeitig betont er aber auch die „düsteren Flecke“ in der „glänzende[n] Erscheinung“ der deutschen Universitäten, wobei es allerdings in erster Linie Theologie und Philosophie seien, die das Bild bei Thun gewaltig eintrübten: In diesen Fächern sei die Wissenschaft in „Monstrositäten“ ausgeartet. Am schlimmsten stehe es in Deutschland aber um die „Naturwissenschaft“, welche „die Existenz der menschlichen Seele als solcher leugnet und alles Geistige im Materialismus erstickt“ (alle zit. bei Höflechner, *Nachholende Eigenentwicklung?*, 102).

68 Vortrag Thun-Hohensteins vor dem Kaiser vom 29.6.1855; Druck bei Lentze, *Universitätsreform*, 348–362, hier 350.

69 Lentze, *Universitätsreform*, 145 ff.

70 Ebd., 40.

der Fall gewesen war.⁷¹ Die von Thun-Hohenstein betriebene Umorientierung der österreichischen Rechtsfakultäten auf das wissenschaftliche Selbstverständnis der Historischen Schule lag im Grunde noch ganz in der absolutistischen Tradition administrativ vorgeschriebener Lehrinhalte und Methoden.⁷² Wesentlich stärker als in den anderen deutschen Staaten war die Implementierung des wissenschaftlichen Programms der Historischen Schule eine vom Staat betriebene Angelegenheit, die sozusagen „von oben nach unten“ exekutiert wurde – und zwar gegen einen nicht unbeträchtlichen Widerstand der Fakultäten. In deutlichem Gegensatz hierzu stellt sich die Ausbreitung der Historischen Schule an den juristischen Fakultäten der anderen deutschen Bundesstaaten in der Regel als ein langfristig angelegter Vorgang allmählicher Umorientierung des rechtswissenschaftlichen und methodischen Denkens dar – es handelte sich hierbei ausschließlich um einen wissenschaftsinternen, von bürokratischer Steuerung weitgehend unabhängigen Vorgang.⁷³

Widerstand fand Thun mit seinem Reformprojekt allerdings nicht nur von Seiten der Fakultäten, sondern viel stärker noch von politischer Seite. Es waren vor allem die hinter dem neoabsolutistischen System stehenden „staatskonservativen“ Kreise, die das überkommene rechtswissenschaftliche Studiensystem erhalten wissen wollten, schon weil sie es eng mit dem absolutistischen System in Verbindung brachten, das sie nach der Revolution 1848 erneuern wollten.⁷⁴ Vor allem die Forderung nach Lehr- und Lernfreiheit stieß in Österreich bei einem Großteil der konservativen politischen Entscheidungsträger auf massive Bedenken, sah man doch im

71 Lentze, *Universitätsreform*, 20 ff.; ebenso neuerdings Höflechner, *Nachholende Eigenentwicklung?*, 93.

72 Simon, *Die Thun-Hohensteinische Universitätsreform und die „Geschichtliche Rechtswissenschaft“*, 141 f.

73 Eine solche, nur durch den wissenschaftlichen Diskurs bewirkte, sozusagen „staatsfreie“ Umorientierung der Rechtswissenschaft schwebte auch Jarcke vor, wenn er in seiner Denkschrift „Über den Zustand, die Mängel und die Reform der Bildung des deutschen, besonders des österreichischen Beamtenstandes“ betont (Lentze, *Universitätsreform*, 95): „Die Staatsgewalt hat nicht die Mittel, die notwendige Reform der juristischen Lehre und Wissenschaft zu bewirken. Große Reformen solcher Art werden *nicht durch Ministerialbefehle und Regierungsdekrete* vollzogen. Sie machen sich, wenn überhaupt, *einfach von selbst durch den Gang der Dinge* und die stille Wirkung der Zeit.“ Es käme hier lediglich darauf an, so Jarcke weiter, das „natürliche Wachstum verborgener, sich leise regender Kräfte“ nicht gewaltsam zu hemmen, sondern es vielmehr zu fördern (zit. nach Lentze, *Universitätsreform*, 96).

74 Dazu eingehend Höflechner, *Nachholende Eigenentwicklung?*, 99 f.

„deutschen Freistudienwesen“ vielfach eine Einladung zu einem studentischen Lotterleben.⁷⁵ Dass man die Studienanfänger beim Eintritt in die Universität getrost ihrer eigenen Initiative überlassen könne, nahm man Thun von dieser Seite nicht ab: Der Durchschnittsstudent sei angesichts seines jugendlichen Alters, so die Kritiker der Lernfreiheit, mit der Auswahl der Vorlesungen und der Zusammenstellung seines individuellen Studienplanes vollkommen überfordert. Die jugendlichen Studenten verfügten in der Regel nicht über so viel Selbstdisziplin, ihre Zeit sinnvoll zu nutzen. Sie sollten demnach von Anfang an im Verlauf des Studiums mittels der ihnen abverlangten Semestralprüfungen Rechenschaft über den Stand ihres Wissens geben müssen.⁷⁶

Im Ergebnis wurde das deutsche Vorbild demgemäß nur in deutlich abgeschwächter Form übernommen:

Erfolgreich war Thun-Hohenstein bei seinem Streben nach einer stärkeren Gewichtung des Römischen Rechts und der Rechtsgeschichte im juristischen Curriculum: In der Studien- und Prüfungsordnung von 1855, mit der die Universitätsreform in Österreich formell abgeschlossen wurde, beherrschten tatsächlich diese beiden Fächer das erste Studienjahr vollkommen. Selbst im zweiten Studienjahr standen die Grundlagenfächer noch durchaus im Vordergrund, nämlich wiederum die Rechtsgeschichte;⁷⁷ daneben wurde die Rechtsphilosophie immerhin noch für ein Semester als hinzutretendes theoretisches Grundlagenfach geduldet. Einzige Fächer des geltenden Rechts im zweiten Studienjahr waren die „Enzyklopädie der Rechtswissenschaften“ (das entsprach der heutigen „Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden“) sowie das Kirchenrecht. Erst im dritten Jahr kamen die Studenten dann in den Vorlesungen mit dem „Österreichischen bürgerlichen Recht“ und dem Strafrecht in Berührung.⁷⁸ Allerdings fanden die „Politischen Wissenschaften“ („Staatswissen-

75 Lentze, Universitätsreform, 149 ff. In einer Stellungnahme im Reichsrat meinte Graf Buol-Schauenstein, das Prinzip der Lern- und Lehrfreiheit sei nur zu bald „in die absolute Freiheit[,] Nichts zu lehren und zu lernen“, abgeglitten (zit. bei Lentze, Universitätsreform, 149).

76 Lentze, Universitätsreform, 156 ff.

77 Und zwar in Gestalt des „Gemeinen deutschen Privatrechts“, also jenes aus der Vielzahl der deutschen Partikularrechte abstrahierten und entwickelten germanistischen Seitenstücks zum „heute geltenden Römischen Recht“. Dazu Luig, Die Anfänge der Wissenschaft vom deutschen Privatrecht; ders., Conring, das deutsche Recht und die Rechtsgeschichte.

78 Meissel, Römisches Recht im Wiener Rechtsstudium, 509.

schaften“) in der Studienordnung von 1855 nach wie vor ihren Platz: Zusammen mit der „Österreichischen Verwaltungs- und Finanzgesetzeskunde“ und der Statistik bestimmten sie das vierte Studienjahr des juristischen Studiums. Das Jurastudium dauerte demzufolge in Österreich ein Jahr länger als in Preußen, nämlich vier statt drei Jahre.⁷⁹ In den „Staatswissenschaften“ lebte die josephinische Tradition eines stark an der Verwaltungspraxis orientierten Rechtsunterrichts am deutlichsten fort. In der starken Gewichtung dieser verwaltungstechnischen und ökonomischen Gegenstände unterschied sich hinfort das Jurastudium in Österreich am meisten von den Gepflogenheiten in Preußen, wo die Staatswissenschaften im Laufe des 19. Jahrhunderts aus dem Kanon der für das juristische Staatsexamen relevanten Lehrgegenstände weitgehend verschwanden.⁸⁰

Nicht durchsetzen konnte sich Thun in der Frage der Lernfreiheit. Die Juristische Studien- und Staatsprüfungsordnung von 1855 nahm die nach 1848 eingeführte Lernfreiheit zum Großteil wieder zurück: Mit Blick auf die Prüfungszulassung wurden wieder Pflichtvorlesungen eingeführt, und die Vorlesungen mussten in einer bestimmten vorgeschriebenen Reihenfolge besucht werden.⁸¹ In Österreich ist es demzufolge bis heute bei einem gebundenen juristischen Studiensystem geblieben.

Literatur

Aichner, Christof / Mazohl, Brigitte (Hg.), Die Korrespondenz des Ministers für Cultus und Unterricht Leo Thun-Hohenstein (1849–1860). Auswahledition zu den Reformen von Unterricht und Bildung in der Habsburgermonarchie, Wien, Köln 2022.

Aichner, Christof / Mazohl, Brigitte, „Für Geist und Licht! ... Das Dunkel schwand!“ Die Thun-Hohenstein'schen Universitätsreformen, in: dies. (Hg.), Die Thun-Hohenstein'schen Universitätsreformen 1849–1860. Konzeption – Umsetzung – Nachwirkungen, Wien, Köln, Weimar 2017, 13–27.

Ash, Mitchell G., Wurde ein „Deutsches Universitätsmodell“ nach Österreich importiert? Offene Forschungsfragen und Thesen, in: Christof Aichner, Brigitte Mazohl (Hg.), Die Thun-Hohenstein'schen Universitätsreformen 1849–1860. Konzeption – Umsetzung – Nachwirkungen, Wien Köln Weimar 2017, 76–98.

79 Studien- und Prüfungsordnung von 1855, IV. Jahr (abgedruckt bei Lentze, Universitätsreform, 363).

80 Kleinwächter, Die rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten in Oesterreich, Wien 1876, 4 f. Dies allerdings wiederum im Gegensatz zu den süddeutschen Staaten, die sich auch in diesem Punkt deutlich an Österreich orientierten; ebd., 5 f.

81 Lentze, Universitätsreform, 234.

- Brauner, Wilhelm*, Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), 2. Aufl., hrsg. von Albrecht Cordes, Hans-Peter Haferkamp, Heiner Lück u. a., Bd. I, Berlin 2008, Sp. 146–155.
- Ebert, Ina*, Die Normierung der juristischen Staatsexamina und des juristischen Vorbereitungsdienstes in Preußen (1849–1934), Berlin 1995.
- Eckert, Jörn*, Allgemeines Landrecht (Preußen), in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), 2. Aufl., hrsg. von Albrecht Cordes, Hans-Peter Haferkamp, Heiner Lück u. a., Bd. I, Berlin 2008, Sp. 155–162.
- Feichtinger, Johannes / Fillafer, Franz Leander*, Leo Thun und die Nachwelt. Der Wissenschaftsreformer in der österreichischen Geschichts- und Kulturpolitik des 19. und 20. Jahrhunderts, in: Christof Aichner, Brigitte Mazohl (Hg.), Die Thun-Hohenstein'schen Universitätsreformen 1849–1860. Konzeption – Umsetzung – Nachwirkungen, Wien, Köln, Weimar 2017, 347–380.
- Fillafer, Franz*, Leo Thun und die Aufklärung. Wissenschaftsideal, Berufungspolitik und Deutungskämpfe, in: Christof Aichner, Brigitte Mazohl (Hg.), Die Thun-Hohenstein'schen Universitätsreformen 1849–1860. Konzeption – Umsetzung – Nachwirkungen, Wien, Köln, Weimar 2017, 55–75.
- Goldschmidt, Levin*, Rechtsstudium und Prüfungsordnung. Ein Beitrag zur Preussischen und Deutschen Rechtsgeschichte, Stuttgart 1887.
- Haferkamp, Hans-Peter*, Die Historische Rechtsschule, Frankfurt am Main 2018.
- Hattenhauer, Hans*, Die geistesgeschichtlichen Grundlagen des deutschen Rechts, Heidelberg 1980.
- Höflechner, Walter*, Nachholende Eigenentwicklung? Der Umbau des habsburgischen Universitätssystems nach der Mitte des 19. Jahrhunderts, in: Rüdiger vom Bruch (Hg.), Die Berliner Universität im Kontext der deutschen Universitätslandschaft nach 1800, um 1860 und um 1910, München 2010, 93–108.
- Höflechner, Walter*, Die Thun'schen Reformen im Kontext der Wissenschaftsentwicklung in Österreich, in: Christof Aichner, Brigitte Mazohl (Hg.), Die Thun-Hohenstein'schen Universitätsreformen 1849–1860. Konzeption – Umsetzung – Nachwirkungen, Wien, Köln, Weimar 2017, 28–54.
- Jarcke, Karl Ernst*, Über den Zustand, die Mängel und die Reform der Bildung des deutschen, besonders des österreichischen Beamtenstandes, in: ders., Vermischte Schriften, Bd. 4, Paderborn 1854, 256–284.
- Kleinwächter, Friedrich*, Die rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten in Oesterreich, Wien 1876.
- Kühn, Ulrich*, Die Reform des Rechtsstudiums zwischen 1848 und 1933 in Bayern und Preußen, Berlin 2000.
- Lentze, Hans*, Die Universitätsreform des Ministers Graf Leo Thun-Hohenstein (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse, Bd. 239), Wien u. a. 1962.
- Luig, Klaus*, Conring, das deutsche Recht und die Rechtsgeschichte, in: ders. (Hg.), Römisches Recht, Naturrecht, nationales Recht, Goldbach 1998, 319–359.
- Luig, Klaus*, Die Anfänge der Wissenschaft vom deutschen Privatrecht, in: ders. (Hg.), Römisches Recht, Naturrecht, nationales Recht, Goldbach 1998, 395–422.

- Maisel, Thomas, Lehr- und Lernfreiheit und die ersten Schritte zu einer Universitäts- und Studienreform im Revolutionsjahr 1848, in: Christof Aichner, Brigitte Mazohl (Hg.), Die Thun-Hohenstein'schen Universitätsreformen 1849–1860. Konzeption – Umsetzung – Nachwirkungen, Wien, Köln, Weimar 2017, 99–120.
- Meissel, Franz Stefan, Römisches Recht im Wiener Rechtsstudium seit 1810, in: Brigitte Schinkele, René Kuppe, Stefan Schima, Eva M. Synek, Jürgen Wallner, Wolfgang Wieshaider (Hg.), Recht, Religion, Kultur. Festschrift für Richard Potz zum 70. Geburtstag, Wien 2014, 501–517.
- Oestmann, Peter, Kontinuität oder Zäsur? Zum Geltungsrang des Gemeinen Rechts vor und nach Hermann Conring, in: Andreas Thier, Guido Pfeifer, Philipp Grzimek (Hg.), Kontinuitäten und Zäsuren in der Europäischen Rechtsgeschichte, Frankfurt am Main u. a. 1999, 191–210.
- Ogris, Werner, Der Entwicklungsgang der österreichischen Privatrechtswissenschaft im 19. Jh., Berlin 1968.
- Ogris, Werner, Die Universitätsreform des Ministers Leo Graf Thun-Hohenstein, in: ders., Elemente europäischer Rechtskultur. Rechtshistorische Aufsätze aus den Jahren 1961–2003, hrsg. von Thomas Olechowski, Wien u. a. 2003, 333–344.
- Paletschek, Sylvia, Die Erfindung der Humboldtschen Universität. Die Konstruktion der deutschen Universitätsidee in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, in: Historische Anthropologie 10, 2002, 183–205.
- Rückert, Joachim, Kodifikationsstreit, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), 2. Aufl., hrsg. von Albrecht Cordes, Hans-Peter Haferkamp, Heiner Lück u. a., Bd. II, Berlin 2012, Sp. 1930–1934.
- Schalenberg, Marc, „... der deutschen Wissenschaft eine kaum noch gehoffte Freistatt eröffnen“ – Überlegungen zur Vorgeschichte und Gründung der Berliner Universität, in: Acta Historica Leopoldina 43 (2004), 101–113.
- Schröder, Jan, Recht als Wissenschaft. Geschichte der juristischen Methodenlehre in der Neuzeit, 2. Aufl., München 2012.
- Schwennicke, Andreas, Die Entstehung der Einleitung des Preußischen Allgemeinen Landrechts von 1794, Frankfurt am Main 1993.
- Simon, Thomas, Die Thun-Hohenstein'sche Universitätsreform und die Neuordnung der juristischen Studien- und Prüfungsordnung in Österreich, in: Zoran Pokrovac (Hg.), Juristenausbildung in Osteuropa bis zum Ersten Weltkrieg, Frankfurt am Main 2007, 1–36.
- Simon, Thomas, Die Thun-Hohensteinische Universitätsreform und die „Geschichtliche Rechtswissenschaft“, in: Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs (BRGÖ) 1, 2017, 132–143.
- Simon, Thomas, Eine österreichische Verfassungsgeschichte. Vom Vielvölkerreich zur Zweiten Republik, Wien 2025.
- Stolleis, Michael, Hermann Conring, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), 2. Aufl., hrsg. von Albrecht Cordes, Hans-Peter Haferkamp, Heiner Lück u. a., Bd. I, Berlin 2008, Sp. 882–884.
- Wesenberg, Gerhard / Wesener, Gunter, Neuere deutsche Privatrechtsgeschichte, 4. Aufl. Graz Wien 1980.

Wieacker, Franz, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 2. Aufl. Göttingen 1967.

Wolf, Erik, Große Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte, 3. Aufl., Tübingen 1951.

